Abgeordnetenhausberlin

Drucksache 19 / 21 400 Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catrin Wahlen (GRÜNE)

vom 20. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Januar 2025)

zum Thema:

Einbindung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen – Kriterien, Bewertung und Zuständigkeit

und **Antwort** vom 3. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Februar 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (GRÜNE) über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21400
vom 20.01.2025
über Einbindung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen – Kriterien,
Bewertung und Zuständigkeit

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Mit welchen Aufgaben ist die*der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen (im Folgenden: "Landesbeauftragte") betraut? Welche Veränderungen im Aufgabengebiet gab es seit Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland 2009? Bitte detailliert auflisten mit Bezug auf die jeweiligen Gesetzesnovellen (Bund und Land).

Zu 1.: Die Aufgabenstellung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist in § 23 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) geregelt und dort nachlesbar. Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin vom 27. September 2021 (GVBI. Nr. 73 vom 6. Oktober 2021, S. 1167 ff.) ergaben sich Änderungen bei den Aufgaben der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, die in der Vorlage zur Beschlussfassung (Drucksache 18/3817) ab Seite 75 in der Gegenüberstellung der Gesetzestexte nachvollzogen werden können (Link auf das Abgeordneteninformationssystem:

https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/d18-3817.pdf).

Überdies ist festzuhalten, dass bereits Artikel 11 der Verfassung von Berlin Benachteiligungen von Menschen Behinderungen verbietet und das Land Berlin verpflichtet, für die gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu

sorgen. Vor diesem Hintergrund hat das Berliner Abgeordnetenhaus bereits 1999 das Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin (Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung) verabschiedet. Das Land Berlin war damit wegweisend für die Gleichstellungsgesetzgebung in ganz Deutschland.

Aufgrund der grundgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung hat der Bundesgesetzgeber keine Regelungskompetenz für die Aufgabenbestimmung der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in den Bundesländern.

- 2. Wie ist das Büro des*der Landesbeauftragten räumlich-sachlich und personell ausgestattet?
 - a. Welche Veränderungen gab es diesbezüglich seit 2009?
 - b. Ist in der laufenden Wahlperiode eine personelle Aufstockung der Dienststelle geplant?
 - i. Wenn ja, für wann ist dies geplant und wie hoch soll die Aufstockung ausfallen?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?

Zu 2.: Der Arbeitsbereich der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (LfB) verfügt über 6 Büroräume und einen Sitzungsraum. Das Team der LfB besteht derzeit neben ihr selbst aus 8 weiteren Mitarbeitenden:

- 1 Stelle (76,12 %) Büroleitung der LfB und Leitung der Geschäftsstelle des Landesbeirats
- 1 Stelle Geschäftsstelle des Landesbeirats, Geschäftsstelle des Fahrgastbeirats nach LGBG und Härtefallkommission, Baumaßnahmen; Bürgeranfragen und Sonderaufgaben
- 1,5 Stellen Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen
- 1 Stelle Bürgeranfragen und damit in Verbindung stehende Aufgaben, Sonderaufgaben
- 1 Stelle (76,12 % + Teilelternzeit) Referentin der Landesbeauftragten
- 1 Stelle Geschäftsstelle der Konferenz der Berliner Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und Arbeitsgruppen nach § 19 LGBG, Sonderaufgaben
- 1 Stelle (50 %) als befristete zusätzliche Stelle mit außerplanmäßigen Personalmitteln für Beschäftigte mit Schwerbehinderung
- 1 Stelle (50 %) Sekretariat

Dazu kommt die bei der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen eingerichtete Schlichtungsstelle nach § 33 LGBG mit 1,5 Stellen (1 Schlichtungsperson und 0,5 Stellen die Geschäftsstelle) und einem weiteren Büroraum.

Zu 2 a und b): Die Referentenstelle gibt es seit Oktober 2012, zunächst mit außerplanmäßigen Personalmitteln als Stelle für Beschäftigte mit Schwerbehinderung und

seit 2016 als reguläre Vollzeitstelle (zurzeit mit 76,12 % und Teilelternzeit besetzt). Eine weitere Vollzeitstelle wurde im Mai 2019 eingerichet und ist insbesondere für die Konferenz der bezirklichen Beauftragten und die Koordinierung der Tätigkeit der LfB in den Arbeitsgruppen bei den Senatsverwaltungen verantwortlich. Die 1,5 Stellen für den Landesbeirat gibt es seit 2021. Seit Juli 2024 gibt es temporär für 2 Jahre eine halbe Stelle für Öffentlichkeitsarbeit als zusätzliche Stelle für eine schwerbehinderte Beschäftigte. Seit November 2024 existiert eine Vorzimmerstelle des LfB-Büros mit 0,5 Stellenanteil. Die Schlichtungsstelle hat mit 1,5 Stellen zum 01.01.2025 ihre Arbeit aufgenommen.

- 3. Gemäß § 17 Abs. 2 LGBG ist der*die Landesbeauftragte "bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, die Fragen von Menschen mit Behinderungen betreffen", zu beteiligen. Wie läuft dieser Prozess der Beteiligung genau ab? Bitte beschreiben Sie den Prozess vollständig und für jede Senatsverwaltung einzeln.
 - a. Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob die*der Landesbeauftragte eingebunden wird? Welche Bewertungsmaßstäbe werden angelegt?
 - b. Wem obliegt die Entscheidung über die Einbindung des*der Landesbeauftragten?
 - c. Wie ist der Verfahrensablauf genau gestaltet?
 - d. Welche Zeiträume und Fristen sind für die Beteiligung des*der Landesbeauftragten vorgesehen?
 - e. Wie wird mit den Stellungnahmen des*der Landesbeauftragten weiter verfahren?
 - f. Erhält der*die Landesbeauftragte eine qualifizierte Rückmeldung? Wenn ja, in welcher Form?

Zu 3.: Nach § 17 Absatz 2 LGBG sind die Senatsverwaltungen verpflichtet, die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen von Menschen mit Behinderungen betreffen, zu beteiligen. Ihre Aufgabe ist es, ihr frühzeitig vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Sofern eine Vorlage die Rechte von Menschen mit Behinderungen behandelt oder berührt und eine Beteiligung im Vorfeld nicht erfolgt ist, sieht § 10 Absatz 3 Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) vor, dass die für die Behindertenpolitik zuständige Senatsverwaltung beteiligt wird, die eine Stellungnahme der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen herbeiführt und der federführenden Senatsverwaltung innerhalb von zwei Wochen zuleitet. Im Rundschreiben zur GGO II wird zudem auf die besondere Beteiligungspflicht nach dem LGBG verwiesen.

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben liegt in der Ressortverantwortung der jeweils zuständigen Senatsverwaltung. Jede Maßnahme obliegt unterschiedlichen Kriterien, die Entwicklungsprozesse, Abstimmungs- und Einbindungsprozesse, Zeitabläufe und Fristen sowie sonstige Vorgaben umfassen. Nach diesen ist es die Aufgabe der jeweiligen Verwaltung bzw. des jeweiligen Ressorts mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben ihre Entscheidung über das Einbindungsverfahren der LfB zu treffen.

Im Rahmen der Verfahrensausgestaltung können auch die behindertenpolitischen Gremien, in denen die Landesbeauftragte vertreten ist, einen gewissen Stellenrang einnehmen, wie der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, die jeweiligen Arbeitsgruppen von Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltungen und zahlreiche weitere themenbezogene Gremien. Auch direkte Absprachen der jeweiligen Ressorts mit der Landesbeauftragten zum Verfahren können ein wichtiges Kriterium bei der Augestaltung der Einbindung sein.

- 4. Wie ist die Formulierung "bei…sonstigen wichtigen Vorhaben" zu verstehen? Welche Vorhaben gelten als "wichtig" im Sinne des § 17 Abs. 2 LGBG? Wem obliegt die Entscheidung über die Auslegung?
- Zu 4.: Die Landesbeauftragte soll nicht nur bei Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben, sondern auch bei allen anderen Vorhaben, die sich auf die Lebensumstände von Menschen mit Behinderungen auswirken können, sei es im Bereich der Bildung, Arbeit, Wohnen oder Mobilität, eingebunden werden. Gemeint sind hier z. B. Konzepte, Leistungsbeschreibungen, Veranstaltungen, Evaluationen oder Informationsmaterial. Die Entscheidung was im Sinne einer Betroffenheit der Menschen mit Behinderungen darunter fällt, obliegt dem jeweils zuständigen Ressort bzw. der Senatsverwaltung.
- 5. Wo sind der unter 3. beschriebene Prozess sowie die unter 4. genannten Kriterien und Bewertungsmaßstäbe festgeschrieben und für die (Fach-)Öffentlichkeit einsehbar? Falls es keine entsprechende Veröffentlichung gibt, bitte begründen, warum nicht. Ist eine Veröffentlichung, beispielsweise in Form einer Ausführungsvorschrift "Partizipation", geplant?
- Zu 5.: Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben wird die Entscheidung über das jeweilige Einbindungsverfahren der LfB stets individuell ausgestaltet. Dies macht Sinn, da Maßnahmen von unterschiedlichen Kriterien wie Entwicklungsprozessen, Abstimmungs- und Einbindungsprozessen, Zeitabläufen und Fristen sowie sonstige Vorgaben bestimmt werden. Die Entscheidungsprozesse sind ggf. aktenkundig. Eine Veröffentlichung erfolgt in der Regel nicht. Im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit (IFG) hat jeder Mensch jedoch das Recht, Akten der Verwaltung einzusehen oder Auskunft über den Akteninhalt zu verlangen. Eine Ausführungsvorschrift "Partizipation" ist vor diesem Hintergrund nicht geplant.
- 6. Wie können sich betroffene Berliner*innen über die Einbindung der*des Landesbeauftragten bei den einzelnen Senatsverwaltungen informieren?
- Zu 6.: Die unter 3 ausgeführten gesetzlichen Grundlagen geben hierüber Auskunft. Zudem sind Senatsverwaltungen auskunftpflichtig, wenn Bürgerinnen und Bürger sich an sie wenden

(§ 3 Berliner Informationsfreiheitsgesetz, § 15 GGO I). Auch können sich Bürgerinnen und Bürger mit Anliegen an das Büro der Landesbeauftragten richten.

7. Wie können sich die betroffenen Berliner*innen über die Arbeit der jeweiligen Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen in den einzelnen Senatsverwaltungen informieren?

Zu 7.: Um die Ergebnisse der Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen sowie die Arbeit der Koordinierungsstellen für die interessierte Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar zu machen, sind die Koordinierungsstellen der Senatsverwaltungen nach § 18 Absatz 4 LGBG verpflichtet, die Ergebnisse der Sitzungen der Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen auf ihrer jeweiligen Internetseite zeitnah zu veröffentlichen sowie regelmäßig über die Aktivitäten zur Erreichung der Ziele des LGBG zu berichten, soweit der Schutz besonderer öffentlicher Belange oder der Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses dem nicht entgegenstehen.

Berlin, den 3. Februar 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung